

valenten“ Richtlinien sich das Ander-Verhalten darstellen wird. Indes können wir der Einfachheit halber bloß von einer „Richtlinie des Beanspruchten“ sprechen, mit welcher Rede aber stets gemeint ist, daß der „Handlungs-Anspruch-Erheber“ ein „Ander-Verhalten“ als „Fall“ irgend einer „Richtlinie“ aus einer besonderen „Gruppe äquivalenter Richtlinien“ veranlassen will. Erhebt aber jemand einen „Unterlassungs-Anspruch“, so will er dem Anderen gar kein Verhalten als „Fall“ besonderer Richtlinie zugehörig machen, da „Unterlassen“ kein „tätiges Wirken“ ist, er will vielmehr Etwas bewirken, durch welches ein Ander-Verhalten als „Fall“ besonderer Richtlinie ausgeschlossen ist. Diese in einem „Unterlassungs-Anspruch“ gemeinte Richtlinie nennen wir also nicht die „Richtlinie des Beanspruchten“, sondern die „Wider-Richtlinie des Beanspruchten“, mit welcher Rede wir die Richtlinie jenes Verhaltens meinen, dessen Unterlassung beansprucht wird.

Sagt man nun, daß jemand für einen Anderen eine Richtlinie „setzt“, „schafft“, „stiftet“ usw., so meint man offenbar nichts anderes, als daß er einen besonderen Anspruch erhebt, mit welchem er eine besondere Richtung erfolgreichen tätigen Wirkens entweder zur „Richtlinie des Gewollten“ oder zur „Richtlinie des Wider-Gewollten“ des Anspruchsadressaten machen will. Als „Richtlinie des Gewollten“ einer Seele haben wir jene Richtlinie bestimmt, als deren „Fall“ von jener Seele Gewolltes verwirklicht werden kann, während die „Richtlinie des Wider-Gewollten“ einer Seele jene Richtlinie ist, als deren „Fall“ von jener Seele „Wider-Gewolltes“ verwirklicht werden kann. Hinsichtlich einer besonderen Seele kann aber selbstverständlich eine besondere Richtlinie die „Richtlinie des ihr gegenüber Beanspruchten“ sein, ohne die „Richtlinie ihres Gewollten“ zu sein, und kann eine besondere Richtlinie die „Wider-Richtlinie des von ihr Beanspruchten“ sein, ohne die „Richtlinie ihres Wider-Gewollten“ zu sein. Sagt z. B. A zu B: „Bringen Sie mir ein Glas Wasser!“, so ist jene Richtung erfolgreichen tätigen Wirkens, als deren „Fall“ das „Bringen eines Glases Wasser“ verwirklicht werden kann, hinsichtlich des B die „Richtlinie des ihm gegenüber Beanspruchten“, die „Richtlinie seines Gewollten“ aber nur dann, wenn er ein Glas Wasser bringen will. Sagt ferner etwa A zu B: „Gehen Sie nicht fort!“, so ist jene Richtung erfolgreichen tätigen Wirkens, als deren „Fall“ das „Fortgehen“ verwirklicht werden kann, hinsichtlich des B die „Wider-Richtlinie des ihm gegenüber Beanspruchten“, die „Richtlinie seines Wider-Gewollten“ aber nur dann, wenn er „Fortgehen“ wider-will. Sprechen wir also hinsichtlich einer besonderen Seele von der „Richtlinie ihres Gewollten“ bzw. von der „Richtlinie ihres Wider-Gewollten“, so meinen wir jene Richtlinie, in welcher sich identische Wirkungsallgemeine finden, welche sich auch als Ziel bzw.